

RS Vwgh 1994/1/27 92/01/1125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Eine kurzfristige Inhaftierung und Einteilung zur Zwangarbeit für einen Tag kann nicht als derart gravierend angesehen werden, daß eine den weiteren Verbleib im Heimatland unerträglich machende Intensität erreicht wurde (hier: Libanon).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:199201125.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at